

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die olympischen Winterspiele sind gerade beendet und wieder wurde der Eindruck verstärkt, dass neben der sportlichen Komponente insbesondere die medizinische Optimierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor war. Die Grenze zwischen medizinischer Betreuung und Doping scheint dabei immer mehr zu verwischen. Dies wirft Fragen nach dem verantwortungsvollen Umgang mit leistungsfördernden Mitteln auf. Allerdings sind diese Fragen nicht nur im Sport, sondern auch im privaten Bereich zu beantworten. Die Verantwortung tragen hier nicht nur die Mediziner.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Notdienstpauschalen erstmals an Apotheker ausgezahlt Finanzverwaltung bestätigt Umsatzsteuerfreiheit

Für die Monate August und September 2013 sind erstmals die Notdienstpauschalen an Apotheker ausgezahlt worden. Pro geleisteten Notdienst wurden aus dem Nacht- und Notdienstfonds (NNF) 223,79 EUR gezahlt, insgesamt mehr als 16 Millionen EUR, denn in den beiden Abrechnungsmonaten haben Apotheken in Deutschland insgesamt 71.777 Notdienste erbracht. Die Höhe der Notdienstpauschale hängt von den Gesamteinnahmen des Fonds sowie den im jeweiligen Bundesland pro Quartal insgesamt geleisteten Notdiensten ab. Sie ist also eine variable Größe und kein fester Betrag. Aufgrund der Anfangsinvestitionen für den NNF kann damit gerechnet werden, dass künftig eine höhere Notdienstpauschale gezahlt werden kann, wenn die Verwaltungskosten des Fonds nicht mehr so hoch sind.

Hinweis:

Apotheken müssen ihre Notdienste melden. Wer seine Daten zu spät an den Notdienstfonds geschickt oder falsche Angaben gemacht hat, wird zur Kasse gebeten: Der NNF hat in Abstimmung mit dem Deutschen Apothekerverband (DAV) eine Mahngebühr von derzeit 46 EUR festgelegt.

Umsatzsteuerliche Behandlung geklärt

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich bereits zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Notdienstpauschale geäußert. Zum Glück bestätigt es die Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Der pauschale Zuschuss, den die Apotheken für ihre vollständig ausgeführten Notdienste nach § 20 ApoG aus dem Fonds erhalten, unterliegt als echter Zuschuss nicht der Umsatzsteuer. Die Erhöhung des Festzuschlags bei der Berechnung des Apothekenabgabepreises um 16 Cent (netto) „zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes“ hingegen unterliegt als Entgelt für die Lieferung der Arzneimittel der Umsatzsteuer.

Hinweis:

Diese Grundsätze sind für alle seit dem 1. August 2013 erfolgten Zahlungen aufgrund des ANSG anzuwenden. Wer also den Zuschuss gemäß unserer Empfehlung in seiner Buchführung als nicht steuerpflichtig behandelt hat, muss seine Umsatzsteuervoranmeldungen nicht berichtigen.

Shaolin-Kurs einer Zahnärztin und Heilpraktikerin Kursgebühren sind keine Betriebsausgaben

Bei Fortbildungsveranstaltungen ist immer wieder streitig, ob die dadurch entstandenen Kosten als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Nach der Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte kommt ein Betriebsausgabenabzug nur dann in Frage, wenn private Interessen nahezu ausgeschlossen sind. Wenn Fortbildungsveranstaltungen an touristisch attraktiven Orten stattfinden, ruft dies immer die besondere Skepsis des Fiskus auf den Plan. Manchmal zu Recht – manchmal zu Unrecht. Wenn dann auch noch das Programm den Anschein erweckt, dass die Fortbildung auch privat genutzt werden könnte, wird der Betriebsausgabenabzug schnell gestrichen.

Kölner Finanzrichter lehnen Betriebsausgabenabzug ab

Die Richter des Kölner Finanzgerichts hatten über den Fall einer Zahnärztin und Heilpraktikerin zu entscheiden. Sie hatte auf Mallorca einen Shaolin-Kurs besucht, der von der Bundeszahnärztekammer anerkannt und mit Ausbildungspunkten versehen war. In der mehrtägigen Veranstaltung wurden unter anderem Entspannungs- und Konzentrationstechniken vermittelt aber auch Techniken zur Gesprächsführung mit Mitarbeitern und Patienten trainiert.

Das Gericht ging davon aus, dass die Fortbildungsreise der Zahnärztin auch zu einem nennenswerten Anteil privat mitmotiviert war. Aus den Veranstaltungsunterlagen ergäbe sich nicht, dass die Veranstaltung zweifelsfrei einen ausschließlich fachlichen Charakter hatte. Die beschriebenen Inhalte seien sehr allgemein gehalten und beträfen Techniken, um die physische und psychische Gesundheit im Allgemeinen zu verbessern. Dass hieraus auch Vorteile für den Betrieb

einer Zahnarztpraxis gezogen werden können, bestritten die Richter nicht. Gleichwohl läge es auf der Hand, dass entsprechende Inhalte im privaten Leben in erheblichem Umfang von Nutzen sein können. Auch dass entsprechende Kurse von der Bundeszahnärztekammer berücksichtigt werden, führe nicht dazu, dass zwingend von einer betrieblichen Veranlassung der Veranstaltungen ausgegangen werden müsste. Da die Befriedigung privater Interessen nicht nahezu auszuschließen war und sich zugleich kein objektiver Aufteilungsmaßstab ermitteln ließ, versagten die Richter den Betriebsausgabenabzug ganz und gar.

Kammerreaktion bleibt abzuwarten

Der Urteilsfall ist insofern bedeutsam, dass selbst die Anerkennung der Bundeszahnärztekammer als Nachweis für eine berufliche Veranlassung nicht ausreichte. Es bleibt abzuwarten, wie die Kammern auf dieses Urteil reagieren. Möglicherweise wird die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zukünftig wesentlich restriktiver gehandhabt.

Erstattungszinsen sind steuerpflichtig **Gesetzliche Regelung ist verfassungsgemäß**

Zinsen auf Sparguthaben sind einkommensteuerpflichtig und unterliegen nach Abzug des Sparerpauschbetrages (jährlich 801 EUR bei Ledigen, 1.602 EUR bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften) der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Als solch eine steuerpflichtige Kapitaleinnahme sah die Finanzverwaltung auch schon immer die vom Finanzamt geleisteten Zinsen auf Einkommensteuererstattungen an. Einkommensteuer wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet, wenn die Vorauszahlungen zu hoch waren. Werden die Steuern nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des veranlagten Kalenderjahres erstattet, beginnt die Verzinsung: 0,5% pro Monat (Jahreszins: 6%!). Dies passiert häufig, wenn die Steuererklärung erst spät eingereicht wird.

Finanzamt wird zum Kreditinstitut

Die Steuerpflicht der Erstattungszinsen wurde folgendermaßen begründet: Mit letztlich nicht geschuldeten und deshalb später zu erstattenden Steuervorauszahlungen wird dem Finanzamt Kapital zur Nutzung überlassen. Als Gegenleistung zahlt das Finanzamt – quasi wie ein Kreditinstitut – Erstattungszinsen. 2010 sahen das die obersten Finanzrichter noch anders. Sie entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, weil dadurch die Ungleichbehandlung von Nachzahlungszinsen (kein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) und Erstattungszinsen (steuerpflichtige Einnahme) aufgehoben würde. Darauf reagierte der Gesetzgeber prompt und fügte eine extra Vorschrift für die Steuerpflicht von Erstattungszinsen in das Einkommensteuergesetz ein.

Steuerpflicht ist nicht verfassungswidrig

Nicht nur Steuerpflichtige und Steuerberater, sondern auch einige Finanzrichter bezweifelten die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift. Insbesondere kritisierten sie, dass die Regelung rückwirkend anzuwenden ist, denn auch Erstattungszinsen, die vor der Änderung des Einkommensteuergesetzes gezahlt wurden, sind danach steuerpflichtige Kapitaleinnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Doch die Bundesfinanzrichter teilen diese verfassungsmäßigen Bedenken nicht. Sie entschieden, dass der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte seinen Willen klar ausgedrückt habe, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen. Auch in der rückwirkenden Anordnung der Steuerpflicht sieht der Bundesfinanzhof kein verfassungswidriges Handeln. Da der Gesetzgeber auf das Urteil aus 2010 schnell reagiert habe, könnten die Steuerpflichtigen nicht mit einem besonderen Vertrauensschutz rechnen. Vielmehr sei es nicht zu beanstanden, wenn auch in der Vergangenheit gezahlte Erstattungszinsen der Abgeltungsteuer unterworfen würden.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof hat bislang nur in einem Revisionsverfahren entschieden. Weitere Verfahren sind anhängig. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Bundesfinanzrichter in diesen Verfahren anders urteilen werden. Dann verbleibt zwar noch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Erfolgsaussichten dürften hier jedoch eher gering sein.

**Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens?
Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!**

überreicht durch: